



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor, der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden und der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School in der jeweils geltenden Fassung

Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor, der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden und der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School in der jeweils geltenden Fassung

Aufgrund von § 7 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat am 17. Mai 2023 die folgende Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung, der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung und der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gem. §37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck
- § 2 Online-Prüfungen
- § 3 Prüfungsmodalitäten
- § 4 Datenverarbeitung
- § 5 Authentifizierung
- § 6 Remote-Arbeiten
- § 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)
- § 8 Technische Störungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

- (1) Diese Ordnung gilt für Online-Prüfungen im Sinne von § 2, die auf der Grundlage der folgenden Rahmenprüfungsordnungen der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung (RPO) nach Maßgabe von §§ 6 und 7 dieser Ordnung durchgeführt werden
 - a) Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
 - b) Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
 - c) Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School
- (2) Der Einsatz elektronischer Kommunikationseinrichtungen in anderen Prüfungsarten als nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung vorgesehen, wird durch diese Ordnung nicht berührt.

- (3) Die Ordnung regelt gemäß § 17 Abs. 1 das Nähere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung der in dieser Ordnung geregelten Online-Prüfungen erhoben werden.

§ 2 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind Prüfungsleistungen gem. § 7 der jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen, die in Form von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht als Remote-Arbeiten nach § 6 dieser Ordnung oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Videokonferenz) nach § 7 dieser Ordnung angeboten werden.
- (2) ¹Aufgrund des Grundsatzes einer Präsenzprüfung bedürfen Online-Prüfungen einer in einem Antrag gem. Anlage zu dokumentierenden Begründung. ²Gründe für Online-Prüfungen sind beispielsweise folgende:
- a) An der Prüfung nehmen Gruppen von Studierenden oder Lehrende verschiedener (inter)nationaler Standorte teil und eine Präsenzprüfung kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angeboten werden.
 - b) An der Online-Prüfung nehmen mindestens ein*e Prüfende*r oder Praxispartner*in aus wichtigen Gründen oder mindestens ein*e internationale*r Studierende*r teil, die (Teil-)Module an der Leuphana studiert haben und nur durch eine digitale Zuschaltung an der Prüfung teilnehmen können, und eine Präsenzprüfung kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angeboten werden.
 - c) Die Online-Prüfung ist Teil eines Innovationsprojektes zur digitalen Lehre oder selbst als Innovationsprojekt angelegt und prüft bspw. die Anwendung eines in der digitalen Lehrveranstaltung eingesetzten Tools.
- ³Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand im Sinne von Satz 2 Buchstabe a und b liegt in der Regel vor, wenn für die Prüfungsteilnahme in Präsenz für eine Anreise vom Wohnort aus das Flugzeug genutzt werden muss oder eine Anfahrt mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden zurückgelegt werden müsste.
- (3) ¹Die*der zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan entscheidet gem. § 45 Abs. 3 NHG über den Antrag. ²Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan steht es frei, bei Bedarf weitere Personen oder Gremien (z.B. Studienkommissionen, Programm-/Modulverantwortliche) beratend hinzuzuziehen.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies mit der Bereitstellung des Lehrangebots gem. § 9 der jeweiligen RPO, die unter den Anwendungsbereich dieser Ordnung fällt, bekanntzugeben.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Es soll für die Studierenden mindestens vier Wochen vor der Prüfung die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die häusliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

- (4) ¹Studierenden soll auf rechtzeitigen Antrag hin die Teilnahme an der Online-Prüfung in Räumlichkeiten oder mit Endgeräten der Leuphana Universität Lüneburg ermöglicht werden. ²Der formlose Antrag muss spätestens 15 Werktage vor dem Prüfungstermin per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt bei der*dem Prüfer*in sowie beim Studierendenservice an studierendenservice@leuphana.de eingehen.
- (5) ¹Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Remote-Arbeit nach § 6 oder der*die Prüfer*in bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts zu geben, indem durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin ermöglicht wird. ²Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass die zu prüfende Person insoweit vollständig vom Kamerabild erfasst wird, wie dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. ⁴Wird dies verweigert, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung hinsichtlich Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6 erforderlich ist.
- (2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) ¹Für die Bereitstellung der Prüfung, die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht bei Online-Prüfungen werden ausschließlich Videokonferenzsysteme und webbrowsersbasierte Prüfungsplattformen der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. ²Von teilnehmenden Prüflingen, Prüfenden und Aufsichtspersonen können als personenbezogene Datenkategorien
1. Leuphana-E-Mail-Adresse,
 2. (Account-) Namen,
 3. Authentifizierungsmerkmale,
 4. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
 5. die zur Bereitstellung der webbrowsersbasierte Prüfungsplattform und des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
 6. eine aktuelle Telefonnummer i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

³Zur Abstimmung bei technischen Störungen dürfen den Aufsichtspersonen und Prüfenden Telefonnummern von den Prüflingen zur kurzfristigen Kontaktierung und zum Abschluss der Prüfung bereitgestellt werden. ⁴Die

gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 5 bis 7 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.

§ 5 Authentifizierung

- (1) ¹Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung des*der Studierenden mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ²Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. ⁴An der Online-Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.
- (2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung und die Angaben im Prüfungsprotokoll hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (3) Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 5 bis 7 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.

§ 6 Remote-Arbeiten

- (1) ¹Während der Dauer einer Remote-Arbeit gem. § 7 Abs. 3 lit. c) der unter § 1 Abs. 1 Satz 1 a-c genannten jeweiligen Rahmenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung darf sich ausschließlich der*die zu Prüfende im Raum aufhalten. ²Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 4. ³Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und zur Wahrung der Chancengleichheit wird eine Videoaufsicht vorgenommen. ⁴Zur Durchführung sind die zu prüfenden Personen über die gesamte Prüfungsdauer hinweg verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. ⁵Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass die zu prüfende Person insoweit vollständig vom Kamerabild erfasst wird, wie dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Prüfende und anderes mit der Prüfungsaufsicht beauftragtes Personal der Leuphana Universität Lüneburg.
- (3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Verarbeitung, insbesondere das Speichern, Übertragen oder Veröffentlichen der Video- und Audiodaten durch Prüfer*innen, Aufsichtspersonen oder Studierende ist unzulässig. ²Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) ¹Über den Prüfungsverlauf der Remote-Arbeit wird von der Aufsichtsperson ein Protokoll angefertigt. ²Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, aufzunehmen.

§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)

- (1) ¹Die mündliche Fernprüfung ist eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 RPO, die über eine Videokonferenz erfolgt. ²Sie kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung erfolgen. ³Die praktische Fernprüfung ist eine praktische Prüfung gem. § 7 Abs. 7 RPO, die über eine Videokonferenz erfolgt.
- (2) § 6 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen oder praktischen Fernprüfung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 8 Technische Störungen

- (1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Remote-Arbeit technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Dies gilt nicht bei einer kurzzeitigen Störung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Prüfung.
- (2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz kurzzeitig ohne wesentliche Beeinträchtigung der Prüfung gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁴Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt den Prüfer*innen.
- (3) ¹Hat der*die Studierende die Störung zu verantworten, kann der*die Prüfer*in den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

